



**Konsolidierte Fassung der Allgemeinverfügung
zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen
in der Pufferzone (Sperrzone I)
(Stand:06.02.2025)**

**rechtsverbindlich sind allein die Einzelbekanntmachungen vom 07.08.2024,
13.08.2024 und 06.11.2024**

Gebietsfestlegung der Pufferzone und Festlegung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen
innerhalb dieser Restriktionszone

I. Gebietsfestlegung

Zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest (ASP) bei Wildschweinen wird zusätzlich zu der mit der Verfügung vom 05.08.2024 festgelegten Sperrzone (infizierte Zone bzw. Sperrzone II) folgende Sperrzone festgelegt:

Zu der Pufferzone (Sperrzone I) gehören im Zuständigkeitsbereich der Veterinärbehörde des Rhein-Pfalz-Kreis die Gemeinden und Städte:

Heuchelheim bei Frankenthal, Heßheim, Lamsheim, Maxdorf, Birkenheide, Fußgönheim, Mutterstadt, Limburgerhof, Neuhofen, Altrip, die Stadt Frankenthal (Pfalz) sofern nicht bereits Teil der Sperrzone II, Otterstadt, Waldsee, die Stadt Ludwigshafen am Rhein, sofern nicht Teil der Sperrzone II, das Gebiet der Stadt Schifferstadt im Westen an Grenze nach Böhl-Iggelheim das Gebiet nördlich der L454 bis zum Kurzgraben und dann dem Scheidegraben nach Süden folgend bis zur A 61 nach Süden folgend bis zum Staudamm Rehbach/ Neugraben. Dann dem Neugraben nach Südosten folgend der bebauten Grenze von Schifferstadt entlang bis zur Waldseer Straße im Osten folgend. Entlang der Waldseer Straße nach Osten bis zur südlichen Grenze des Kiesabgrabungsgebietes (Flurbezeichnung Heuplatte) folgend bis zum Ranschgraben. Dem Ranschgraben nach Nordosten folgend bis zur Gemeindegrenze Neuhofen und das Gebiet der Stadt Speyer nördlich der AB61, sowie das Teichgebiet südlich der AB61, westlich begrenzt durch Spitzenreierhofgraben und Franzosengraben, einschließlich Steinhäuserwühlsee, Wammsee und Kläranlage der Stadt Speyer.

Die als Anlage beigefügte Lagekarte der Pufferzone (Sperrzone I) ist Teil dieser Allgemeinverfügung.

II. Festlegung der Maßnahmen in der Sperrzone I

1. In der Pufferzone (Sperrzone I) gelten folgende Anordnungen:

1.1. Wildschweine/Jagd betreffende Maßnahmen

- 1.1.1 Für die Jagd gelten in der Sperrzone I folgende Einschränkungen:
- a) Die Durchführung von Bewegungsjagden (z.B. Treib- und Drückjagden) und Erntejagden ist verboten.
 - b) Die Jagd ist ausschließlich als Ansitzjagd oder Fallenjagd gestattet.
 - c) Ein Kontakt von bei der Jagd eingesetzten Hunden mit Schwarzwild ist zu vermeiden.
- 1.1.2 Jagdausübungsberechtigte haben sicherzustellen, dass
- a) Jedes erlegte Wildschwein der zuständigen Veterinärbehörde des Landkreises Rhein-Pfalz-Kreis unverzüglich, unter Angabe des genauen Ortes (mit GPS-Daten) per E-Mail an stab@rheipfalzkreis.de gemeldet wird,

für den Fall, dass erlegte Wildschweine verwertet werden:

- b) jedes erlegte Wildschwein unverzüglich mit einer Wildmarke gekennzeichnet und in auslaufsicheren Behältnissen zu einer von der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis registrierten Wildkammer gebracht wird. Eine Registrierung von noch nicht registrierten Wildkammern ist auf Antrag bei der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis möglich.
- 1.1.3 Der Aufbruch und weitere tierische Wildschweinabfälle (z.B. auch Unfallwild) sind an der Sammelstelle Carl-Benz-Straße 14 in 67115 Schifferstadt während der üblichen Geschäftszeiten (Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 16:00 Uhr und Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr) zu entsorgen.
- 1.1.4 Jagdausübungsberechtigte sind verpflichtet, dass von jedem erlegten Wildschwein und Unfallwild Proben zur serologischen und virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen und jeweils mit dem zugehörigen Probenbegleitschein mit dem Probenstempel des Landesuntersuchungsamtes Rheinland-Pfalz diese an das Landesuntersuchungsamt zu schicken. Informationen hierzu erhalten Sie bei der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis unter stab@rheinpfalzkreis.de.
- 1.1.5 Jedes erlegte Wildschwein ist bis zum Vorliegen des negativen Untersuchungsergebnisses in der von der zuständigen Veterinärbehörde registrierten Wildkammer aufzubewahren. Befinden sich mehrere Wildschweine gleichzeitig in der Wildkammer, dürfen diese erst verbracht werden, wenn von allen Tieren negative Untersuchungsergebnisse vorliegen. Bei einem positiven Untersuchungsergebnis müssen alle Tierkörper in der Wildkammer nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde durch speziell geschultes Personal unschädlich beseitigt werden.

Für den Fall, dass erlegte Wildschweine nicht verwertet werden:

- 1.1.6 Für den Fall, dass erlegte Wildschweine nicht verwertet werden, müssen die Tierkörper mit einer Wildmarke gekennzeichnet, beprobt und an einem von der zuständigen Veterinärbehörde bestimmten Ort unschädlich beseitigt werden. Für jede Probe muss ein Probenbegleitschein ausgestellt werden. Sowohl die Probe als auch der Probenbegleitschein müssen dem Landesuntersuchungsamt nach näherer Anweisung der zuständigen Veterinärbehörde zur Verfügung gestellt werden.
- 1.1.7 Jagdausübungsberechtigte
- a) sind zu einer verstärkten Fallwildsuche nach verendeten und verunfallten Wildschweinen aufgerufen,

- b) haben jedes verendet aufgefundene Wildschwein der zuständigen Veterinärbehörde unverzüglich unter Angabe des Fundortes (mit GPS-Daten) per E-Mail an stab@rheinpfalzkreis.de zu melden.
 - c) sind verpflichtet, von jedem verendet aufgefundenen und verunfalltem Wildschwein Proben zur serologischen und virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen, jeweils ein Probenbegleitschein auszustellen und jede Probe mit dem zugehörigen Probenbegleitschein mit dem Probenset des Landesuntersuchungsamtes Rheinland-Pfalz an das Landesuntersuchungsamt zu senden.
 - d) haben die Kadaver der tot gefundenen und verunfallten Wildschweine an eine Kadaversammelstelle in den dafür vorgesehenen Behältnissen für den Zweck der unschädlichen Beseitigung in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 nach Art. 24 Abs. 1 Buchst. a der VO (EG) Nr. 1069/2009 zu entsorgen.
- 1.1.8 Hunde und Gegenstände (insbesondere Fahrzeuge, Kleidung sowie Schuhwerk), die bei jagdlichen Maßnahmen verwendet wurden und mit Wildschweinen oder mit Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, sind zu reinigen und im Falle von Gegenständen mit einem gegen das ASP-Virus wirksamen Desinfektionsmittel (gemäß DVG-Liste behüllte Viren, Spalte 7b) gründlich zu behandeln. Hundehalter und Jagdausübungsberechtigte haben die Vorgaben nach Satz 1 sicherzustellen. Personen, die mit Wildschweinen oder mit Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben sich ebenfalls gründlich zu reinigen und mindestens die Kontaktstellen mit einem wirksamen Mittel zu desinfizieren.
- 1.1.9 Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen in Hausschweinhaltungen nicht verbracht werden.

Verbringungsverbote und Ausnahmen:

- 1.1.10 Das Verbringen von lebenden Wildschweinen innerhalb der Sperrzone I und aus dieser heraus, ist im gesamten Gebiet des Landkreises Rhein-Pfalz-Kreis, sowie der kreisfreien Städte Frankenthal (Pfalz), Ludwigshafen am Rhein und Speyer verboten.
- 1.1.11 Das Verbringen von in der Sperrzone I erlegten Wildschweinen bzw. von frischem Wildschweinefleisch, Wildschweinefleischerzeugnissen, anderen Erzeugnissen tierischen Ursprungs und sonstiger tierischer Neben- und Folgeprodukte, das oder die von Wildschweinen gewonnen wurde(n), ist innerhalb der Sperrzone I und aus dieser heraus verboten. Das Verbot gilt nicht für den privaten häuslichen Gebrauch und für die Abgabe von kleinen Mengen von Wildschweinen oder Wildschweinefleisch direkt an den Endverbraucher und örtliche Betriebe des Einzelhandels, die dieses direkt an Endverbraucher abgeben.
- 1.1.12 Abweichend von Ziffer 1.1.11 kann die zuständige Veterinärbehörde das Verbringen von frischem Wildschweinefleisch, Wildschweinefleischerzeugnissen, anderen Erzeugnissen tierischen Ursprungs, die von Wildschweinen gewonnen wurden sowie von für den menschlichen Verzehr bestimmten Körpern von Wildschweinen innerhalb der Sperrzone I in andere Sperrzonen oder Gebiete außerhalb von Sperrzonen im Gebiet des Landkreises Rhein-Pfalz-Kreis, sowie der kreisfreien Städte Frankenthal (Pfalz), Ludwigshafen am Rhein und Speyer genehmigen.

1.2 Die Landwirtschaft betreffende Maßnahmen

1.2.1 Schweinehalter haben unverzüglich

- a) der zuständigen Veterinärbehörde
 - i) die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes sowie jede Änderung,
 - ii) die Anzahl der verendeten Schweine,
 - iii) die Anzahl der erkrankten, insbesondere fieberhaft erkrankten Schweineper E-Mail an stab@rheinpfalzkreis.de zu melden.
- b) sämtliche Schweine so abzusondern, dass sie nicht mit wildlebenden Schweinen, in Berührung kommen können,
- c) verendete oder erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde serologisch und virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen,
- d) Futter, Einstreu, Beschäftigungsmaterial und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, für Wildschweine unzugänglich aufzubewahren,
- e) funktionsfähige Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorten einzurichten (gemäß DVG-Liste behüllte Viren, Spalte 7b),
- f) sicherzustellen, dass
 - i) der Betrieb nur mit Schutzkleidung, insbesondere betriebseigenen Schuhen, betreten wird und diese unverzüglich nach Verlassen des Stalls oder sonstigen Standorts abgelegt, gereinigt und desinfiziert (gemäß DVG-Liste behüllte Viren, Spalte 7b) oder, im Falle von Einwegschutzkleidung, diese unverzüglich nach Gebrauch so beseitigt wird, dass eine Seuchenverbreitung vermieden wird,
 - ii) Schuhwerk vor dem Betreten und Verlassen des Betriebs sowie nach Verlassen eines Stalles oder sonstigen Standorts gereinigt und desinfiziert wird (gemäß DVG-Liste behüllte Viren, Spalte 7b),
- g) Schweinehalter haben tagesaktuelle Aufzeichnungen über alle Personen, die im Betrieb Bereiche besuchen, in denen Schweine gehalten werden, zu führen und diese der zuständigen Behörde auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

1.2.2 Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Schweine nicht getrieben werden.

1.3 Die Verbringung von Schweinen, die in einem in der Sperrzone I gelegenen Betrieb gehalten werden, in andere Mitgliedstaaten oder Drittländer ist verboten. Ausnahmen können unter den Voraussetzungen des Art. 9 Abs. 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 auf schriftlichen Antrag von der zuständigen Behörde genehmigt werden.

Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland dürfen die Schweine genehmigungsfrei verbracht werden.

- 1.4 Zur Verhinderung der Ausbreitung der Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest können in der Pufferzone Zäune errichtet werden; diese können mobil oder fest sein. Die Errichtung von mobilen und festen Zäunen in der Pufferzone (Sperrzone I) ist für die Dauer der Geltung dieser Allgemeinverfügung von Grundeigentümern, Nutzungsberechtigten und Personen, die am Durchgang gehindert werden, zu dulden. Durchlässe und Tore sind immer geschlossen zu halten und nach Verwendung immer wieder unverzüglich zu verschließen.

III Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Regelungen unter den Ziffern I. und II. dieser Allgemeinverfügung wird hiermit angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

IV. Inkrafttreten

Die Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

IV. Rechtliche Hinweise:

Hinweis an Jagdausübungsberechtigte bezüglich des Aufrufs zur verstärkten Bejagung (Ziffer II 1.1.2):

Falls es erforderlich wird, kann die zuständige Behörde nach den genannten Vorschriften Maßnahmen in Bezug auf die verstärkte Bejagung anordnen und dann, wenn eine unverzügliche und wirksame verstärkte Bejagung durch den Jagdausübungsberechtigten nach den der zuständigen Behörde vorliegenden Erkenntnissen nicht hinreichend sichergestellt ist, kann die Behörde die Bejagung durch andere Personen als den Jagdausübungsberechtigten vornehmen lassen. In diesem Fall sind die Jagdausübungsberechtigten verpflichtet, die Bejagung durch diese Personen zu dulden und die erforderliche Hilfe zu leisten.

Sehen Jagdausübungsberechtigte sich nicht in der Lage, dem Aufruf zur verstärkten Bejagung zu folgen, so werden sie um einen frühzeitigen Hinweis gebeten, damit eine einvernehmliche Lösung gefunden werden kann.

Den Antrag auf Registrierung einer Wildkammer finden Sie u.a. auf unserer Homepage unter <https://www.rhein-pfalz-kreis.de/buergerservice/leistungen/RLP:entry:214983/meldung-als-lebensmittelunternehmer-jaeger/>. Dem Antrag müssen **aussagekräftige Bilder** über die Ausstattung der Wildkammer beiliegen. Der Antrag ist per E-Mail an die Adresse stab@rheinpfalzkreis.de zu richten.

Hinweise zu Ordnungswidrigkeiten bei Zuwiderhandlung

Bestimmte Zuwiderhandlungen können gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 8 des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl I S. 1324) i.V.m. § 25 SchwPestV mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Anlage:

Lagekarte Pufferzone (Sperrzone I) ASP